



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**Landesbezirk
Thüringen**

An

**Leitung der Wach- und
Sicherheitsunternehmen**

Fachbereich 13
Besondere Dienstleistungen
Schillerstr.44
99096 Erfurt

Tel: 0361 2117 195
Fax: 0361 2117 191

Tarifverhandlungen Wach- und Sicherheitsgewerbe

Datum	19.03.05
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	laf
Durchwahl	0361 2117-192
www.verdi-th.de	angelo.lucifero@verdi.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage lassen wir Ihnen den Kompromiss-Vorschlag der ver.di-Tarifkommission Thüringen zukommen. Beide Arbeitgeberverbände verweigern jedoch nach wie vor die Fortsetzung der Verhandlungen.

In der Annahme und Hoffnung, dass Sie die Arbeit der Beschäftigten würdigen und daher unseren Kompromissvorschlag nicht als überzogen denunzieren, bitten wir Sie Ihren Verband zur Wiederaufnahme der Verhandlungen aufzufordern.

Auch Sie können, meines Erachtens, nicht ignorieren, dass die Beschäftigten mit sehr geringem Lohn überleben müssen, bis 2003 mehrere Jahre es gar keine spürbare Einkommensverbesserungen gab, 2004 sogar überhaupt keine, und das obwohl in den letzten Jahren die Preise und die staatlichen Belastungen erheblich zugenommen haben. Unser beiliegende Vorschlag liegt nach wie vor weit unter dem Wert der Arbeit der Beschäftigten und unter den Löhnen in anderen Bundesländern.

Wir erwarten daher, dass auch Sie, die Arbeitsleistungen respektieren und nun eine spürbare Erhöhung berechtigterweise vereinbart wird.

Wir haben kein Interesse den Betriebsfrieden zu stören, doch wenn Ihre Verbände weiter so vorgehen, sind wir verpflichtet etwas zu unternehmen, um eine Vereinbarung zu bekommen, die den Beschäftigten mehr Einkommen zum Auskommen gewährt.

Wenn Sie an einem direkten Gespräch interessiert sind und Konflikte vermeiden wollen, stehen ich Ihnen gerne zur Verfügung.

In Erwartung einer baldigen Antwort, verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

Angelo Lucifero
ver.di-Fachbereich Besondere Dienstleistungen

Verhandlungsvorschlag

§ 1 Geltungsbereich

1. **räumlich:** für den Freistaat Thüringen
2. **fachlich:** für alle in Thüringen tätigen Betriebe des Wach- und Sicherheitsgewerbes sowie alle in Thüringen befindlichen Objekte.
3. **persönlich:** Der Tarifvertrag erfasst alle Angestellten, alle gewerblichen ArbeitnehmerInnen sowie die in einem Berufsausbildungsverhältnis befindlichen Personen gemäß § 5 BetrVG, die Mitglied der Gewerkschaft ver.di sind.
4. **Anwendung:** Jeweils am Sitz des Unternehmens bzw. Ausführungsort geltenden Tarifverträgen wird unter Beachtung des Günstigkeitsprinzips entlohnt.

Alle Berufsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

§ 2 Lohn- und Gehaltssätze

Die Vergütung wird entsprechend der Tätigkeit

- a. ab 1. April 2005 um 1%, jedoch mindestens um 6 Cent,
- b. ab 1. Oktober 2005 um 2%, jedoch mindestens um 13 Cent
- c. ab 1. Februar 2006 um 1%, jedoch mindestens um 6 Cent

angehoben.

§ 2.2. Gehälter

Den ArbeitnehmerInnen im Angestelltenverhältnis bzw. bei Angestellentätigkeiten werden mindestens folgende Monatsgehälter gezahlt. Die Entlohnungsgrundlage ist die 40-Stunden-Woche. Für die Entlohnung der Mehrarbeit wird der Divisor 173 angewendet.

Die Vergütung wird entsprechend der Tätigkeit

- a. ab 1. April 2005 um 1%
- b. ab 1. Oktober 2005 um 2%
- c. ab 1. Februar 2006 um 1%

angehoben.

§ 2.3. Auszubildendenvergütungen

1. Ausbildungsjahr 430,- €
2. Ausbildungsjahr 480,- €
3. Ausbildungsjahr 530,- €

§ 3 Zulagen

- | | |
|---|--------|
| 1. Hundeführer in zivilen oder militärischen Objekten erhält pro Stunde | 0,25 € |
| 2. Wach-/Schichtführer in zivilen oder militärischen Objekten erhält pro Stunde (Koordinierung, Einteilung der Beschäftigten (Schichtgruppe)) | 0,35 € |
| 3. Springer (Wechselndes - meist nur kurzfristiges - Arbeiten an verschiedenen Objekten oder Tätigkeiten – eingesetzt werden) erhält pro Stunde | 0,30 € |
| 4. Oberwachkraft | 0,30 € |

§ 4 Zuschläge

Die Zuschläge erfolgen gemäß den Regelungen im jeweils gültigen Manteltarifvertrag.

§ 5 Erlöschen von Ansprüchen

Sämtliche gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis erlöschen beiderseitig sechs Monate nach Fälligkeit, von oder gegen ausgeschiedene ArbeitnehmerInnen einen Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht vorher schriftlich geltend gemacht worden sind.

§ 6 Besitzstandsklausel

Bestehende günstigere Einkommensverhältnisse werden durch das In-Kraft-Treten dieses Vertrages nicht berührt. Die Anhebung gemäß §§ 2,3 kann nicht mit übertariflicher Vergütung und Zulagen verrechnet werden.

Schlussbestimmungen

1. Zum Ausgleich der im Jahr 2004 nicht erfolgten Lohn- und Gehaltsanhebungen erhalten alle Anspruchsberechtigten gemäß § 1 spätestens am 30.4.2005 eine Einmalzahlung von 100 €.
2. Dienstleistungen, die nicht in diesem Tarifvertrag aufgeführt sind, werden nach üblichen Branchentarif- bzw. Haustarifverträgen entlohnt.
Gibt es für die Dienstleistungstätigkeit keinen gültigen Tarifvertrag, so muss mindestens nach der durchschnittlichen Vergütung der Tätigkeit im Bundesland Thüringen bezahlt werden.
Liegt die durchschnittliche Vergütung unterhalb dieses Tarifvertrages, so muss nach den Tarifgruppen vergütet werden, die ähnliche Anforderungen verlangen.
Einsätze in anderen Bundesländern werden nach dem Günstigkeitsprinzip nach dem in dem Einsatzbundesland gültigen Tarifvertrag Wach- und Sicherheitsgewerbe vergütet.
3. Dieser Tarifvertrag wirkt bis zum Abschluss eines neuen zwischen den Tarifparteien auch für Neueinstellungen nach.
4. Der Tarifvertrag kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten, erstmals zum 30. April 2006, gekündigt werden.
5. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass für diesen Tarifvertrag im Einvernehmen die Allgemeinverbindlichkeit beantragt wird. Der Antrag wird von der Gewerkschaft ver.di gestellt.
6. Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass Teile des Tariflohnes für die Altersvorsorge genutzt und abgeführt werden können. Die arbeitgeberseitig eingesparten Sozialabgaben werden als Arbeitgeberbeitrag in die Altersvorsorge eingezahlt.
7. Die Regelungen aus dem Manteltarifvertrag werden unter Beachtung des Jugendarbeitsschutz- und Berufsbildungsgesetzes für die Auszubildenden angewandt.
8. § 8 des Manteltarifvertrages (Urlaub) findet auf alle Beschäftigten Anwendung. Die Auszahlung des Urlaubsgeldes kann bei Teilzeit- und geringfügig Beschäftigten zu anderen Zeitpunkten erfolgen, jedoch spätestens bei der Inanspruchnahme des zusammenhängenden Urlaubs.
9. Die Beschäftigten haben jährlich Anspruch, 5 Arbeitstage bei Lohnfortzahlung für die Wahrnehmung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen zu nutzen.
Die Inanspruchnahme erfolgt bei Fortzahlung der Vergütung. Die Berechnungsgrundlage ist das Durchschnittseinkommen der letzten 8 Wochen vor Inanspruchnahme.
Gebühren werden vom Arbeitgeber übernommen.
10. 3 Monate vor Ablauf dieses Tarifvertrages wird die Tarifgruppenstruktur gemeinsam überarbeitet.
11. Dieser Tarifvertrag wird am 01. April 2005 wirksam. Die Tarifvertragsparteien verpflichten sich, Tarifverhandlungen spätestens zum 31.1.2006 für einen Neuabschluss mit Wirksamkeit zum 01.04.2006 aufzunehmen. Wird diese Vereinbarung nicht beachtet, dann kann dieser Tarifvertrag zum 28.02.2006 fristlos gekündigt werden.